

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Hellertshausen vom 27. APR. 1995

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. APR. 1995 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Idarwald-Rundschau.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht.

Standorte der Bekanntmachungstafeln:

1. Am Dorfgemeinschaftshaus,
2. am Hausanwesen Nr. 8 im Ortsteil Hammerbirkenfeld.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 4.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuß. Der Ausschuß hat zwei Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuß hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat oder den Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- (1) Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 DM im Einzelfall, mit Ausnahme von Rechtsgeschäften, die der notariellen Beurkundung bedürfen,
- (2) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 DM im Einzelfall,
- (3) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten sowie Umschuldungen im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten,
- (4) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,

- (5) Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1 und in den Fällen der §§ 31, 33 - 35 in Verbindung mit § 36 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden und die Erschließung gesichert ist. Soweit der Ortsbürgermeister beabsichtigt, das Einvernehmen zu versagen, ist zuvor der Ortsgemeinderat zu hören.
- (6) Abgabe von Erklärungen nach § 65a der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 30 BauGB.
- (7) Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO.
- (8) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Der Ortsbürgermeister hat den Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die nach § 3 dieser Hauptsatzung getroffenen Entscheidungen zu informieren.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 4

Anzahl der Ortsbeigeordneten

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Ortsbeigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, dessen Höhe durch den Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Entschädigungs-VO Gemeinden.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 13 Abs. 4 Satz 2 EntschädigungsVO-Gemeinden. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

**Aufwandsentschädigung des Schriftführers
für die Teilnahme an Ortsgemeinderatssitzungen**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der ehrenamtlich bestellte Schriftführer für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates einschließlich der Anfertigung der Reinschrift der Sitzungsniederschrift aufgrund § 18 Abs. 4 GemO eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe durch den Ortsgemeinderat festgesetzt wird.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Hauptsatzung vom 4. September 1974 in der Fassung vom 28. Januar 1982 außer Kraft.

Hellertshausen, den **27. APR. 1995** ~~..... 1995~~
Ortsgemeinde Hellertshausen

Piontek
(Piontek)
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hellertshausen, den **27. APR. 1995**1995
Ortsgemeinde Hellertshausen

Piontek
(Piontek)
Ortsbürgermeister

